

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

An die

Landeshauptleute der neuen österreichischen Bundesländer

Wien, 31. Oktober 2011

Betreff: Registerzählung - Bevölkerungsinventur

Mit Stichtag 31. Oktober 2011 soll eine sogenannte Registerzählung durchgeführt werden. Begründet wird diese Registerzählung mit europarechtlichen Vorgaben und innerstaatlichen Notwendigkeiten, im Wesentlichen die Ermittlung der Einwohner der Gemeinden und Bundesländer zum Zwecke des Finanzausgleichs.

Tatsächlich ist diese Registerzählung überschießend und geht weit über diese Anforderungen hinaus. Dies wurde auch von der Bundesregierung im Zuge der Formulierung des Registerzählungsgesetzes bestätigt. Unter anderem betonte die Bundesregierung in der Regierungsvorlage vom November 2005 in den Erläuterungen den Inventurcharakter dieser fälschlich bezeichneten "Zählung": "Gleichzeitig mit Volkszählungen werden in einer Art Inventur die Grunddaten über die Bevölkerung (Erwerbsstatuts, Ausbildungsstand, Familiensituation) sowie die Wohnsituation, die Arbeitstätten und die Gebäude- und Wohnungssubstanz eines Landes erhoben und ausgewertet (Volkszählung im weiten Sinn)."

Diese Formulierung weist frappante Parallelen zur Stellungnahme eines Herrn Direktor Burgdörfer, Leiter des Statistischen Reichsamtes auf, der von der "Durchführung einer neuen Inventur des deutschen Volkes und der deutschen Volkswirtschaft" spricht. Freilich bezieht er sich auf die deutsche Volkszählung 1933. Diese wird populär als NS-Volkszählung bezeichnet (siehe auch <ftp://ftp.freenet.at/pla/generalinventur-2011.pdf>).

Bei genauer Analyse des Registerzählungsgesetzes und der verwendeten technischen Methoden ergibt sich, dass unter dem Vorwand der "Volkszählung" ein gigantisches personenbezogenes Basisregister aufgebaut wird, das weder in seiner Verwendung, noch in seinem tatsächlichen Inhalt abschliessend definiert ist und wesentlich über die

Anforderungen der EU-Volkszählung (EG Verordnung 763/2008) oder des Finanzausgleichs hinaus geht.

Damit widerspricht ein derartiges Generalregister sowohl der europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, als auch § 1 des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG 2000). Beide erlauben die Verwendung personenbezogener Daten nur im tatsächlich unbedingt erforderlichen Ausmaß.

Die Grundrechtswidrigkeit ergibt sich aus vielfältigen Gründen, die an dieser Stelle nur beispielhaft aufgezählt werden:

- Personenbezogene Speicherung der Erhebungsdaten über den Auswertungstichtag hinaus (§ 6 Registerzählungsgesetz), die EG-Verordnung verlangt als kleinste Auswertungseinheit nur Gemeinden, meist jedoch größere Einheiten, wie Regionen (NUTS 1) oder Bundesländer. Auch für Zwecke des Finanzausgleichs oder der Bestimmung von Mandatsverteilungen ist die Gemeindeebene als höchster Detaillierungsgrad ausreichend.
- Jederzeitige Rückführbarkeit der Daten auf eine natürliche Person (§ 6 Abs 6 Registerzählungsgesetz).
- Erfassung zusätzlicher Merkmale, als die EU-Verordnung vorgibt, u.a. Ausbildungsart, -form und -fachrichtung sowie die genauen Adressen der Bildungseinrichtungen sämtlicher Schüler und Studenten (EU verlangt nur höchste abgeschlossene Ausbildung)
Ermittlung ob Präsenz- oder Zivildienstler, ob Pensionist (nicht von EU verlangt)
Neben dem Erwerbsstatus (erwerbstätig / nicht erwerbstätig) soll zusätzlich erfasst werden ob eine Person in den letzten 5 Jahren erwerbstätig war bzw. welches zeitliche Ausmaß eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in Anspruch nimmt (EU verlangt nur erwerbstätig / nicht erwerbstätig).
- Ermächtigung der Statistik Austria zur jederzeitigen Herstellung eines Personenbezugs (es reichen dazu Zweifel an der Qualität der Daten (§ 5 Registerzählungsgesetz).
- Unzureichende Determinierung wer tatsächlich welche Registerdaten erhält (siehe § 6 Abs 8 Registerzählungsgesetz)
- Entschlüsselung und Verwendung der Sozialversicherungsnummer für gesundheitsfremde Zwecke (§ 6 Abs 8 Registerzählungsgesetz).

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass das Registerzählungsgesetz nicht einmal ausreichende Sicherheitsmaßnahmen bei der Datenübermittlung verpflichtend vorschreibt.

Ich habe daher im ersten Schritt eine persönliche Beschwerde gegen diese Registerzählung bei der Datenschutzkommission eingebracht. Der Schritt der persönlichen Beschwerde ist leider notwendig, da die österreichischen Datenschutzbestimmungen keinerlei kollektive Interessensvertretung kennen.

Die Musterbeschwerde finden Sie Online unter ftp://ftp.freenet.at/privacy/muster/musregdsk_2011.pdf

Damit dieses "Generalregister" aufgebaut werden kann, sind auch Daten Ihres Bundeslandes erforderlich. Ich appelliere daher an Sie bei dieser Bevölkerungsinventur

nicht mitzumachen und die Weitergabe personenbezogener Daten für die Zwecke der Registerzählung, zumindest bis Klärung der laufenden Beschwerden zu verweigern.

Ich ersuche Sie um Stellungnahme - die wir auch unseren Mitgliedern und der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen wollen - und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans G. Zeger, Obmann der ARGE DATEN